Malte Jörg Uffeln

Magister der Verwaltungswissenschaften RECHTSANWALT

(Zulassung ruht nach § 47 BRAO)

Mediator (DAA) Mental-Trainer Lehrbeauftragter
Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

<u>Kanzleiadresse:</u>
Nordstrasse 27
63584 Gründau

<u>Privat:</u>
Ringstraße 26
36396 Steinau an der Straße
<u>www.maltejoerguffeln.de</u>

MUSTERSATZUNG für einen gemeinnützigen eingetragenen Verein

Fassung 21.04.2020

Satzung des Vereins..... e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

(1)	Der Verein führt den Namen	,	nach	Eintragung	in	das
	Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.					
(2)	Sitz des Vereins ist in					

<u>Anmerkung:</u> Der Zweck sollte <u>wortwörtlich unmittelbar</u> dem Katalog des § 52 der Abgabenordnung (AO) entnommen werden. Auf " sprachliche Eigenkreationen und eigene Wortschöpfungen von Zwecken" – die in der Praxis vielfach vorkommen – sollte verzichtet werden . Soll dennoch ein Zweck verfolgt werden, der in den nachfolgenden Zwecken nicht

erwähnt ist, sollte anwaltliche Beratung (<u>www.maltejoerguffeln.de</u>) in Anspruch genommen werden.

(3)

Folgende gemeinnützigen Zwecke kennt die Abgabenordnung:

Zweck des Vereins ist die

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

- (1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:
- 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- 2. die Förderung der Religion;
- 3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
- 4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- 5. die Förderung von Kunst und Kultur;
- 6 .die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- die F\u00f6rderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschlie\u00dflich der Studentenhilfe;
- 8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
- 9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer- Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
- 10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
- 11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
- 12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
- 13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- 14. die Förderung des Tierschutzes;
- 15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;

- 16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
- 17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
- 18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- 19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
- 20. die Förderung der Kriminalprävention;
- 21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
- 22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
- 23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
- 24. die allgemeine F\u00f6rderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu geh\u00f6ren nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsb\u00fcrgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschr\u00e4nkt sind;
- 25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch :

Anmerkung: Es ist absolut ausreichend, wenn Sie hier max. zwei bis vier Maßnahmen, mit denen Sie in der Praxis den Zweck verwirklichen/erfüllen wollen, nennen. Mehr nicht! Die Finanzverwaltung prüft regelmäßig ihre tatsächliche Geschäftsführung. Sie müssen dann ihre Jahresberichte –Geschäftsberichte -, das Protokoll der/von Mitgliederversammlung(en) und Finanzberichte vorlegen. Die Struktur des Aufbaus insbesondere des Jahresberichts kann aus § 1 Abs. 2 der Satzung ergeben, in dem Sie berichten, welche Maßnahmen sie wie verwirklicht haben.

- Veranstaltungen, Seminare und Work-Shops
- Informationsveranstaltungen und Vorträge.....
- Werbemaßnahmen und Werbeveranstaltungen für den Verein
- Aktive Presse- Öffentlichkeits- und Medienarbeite in sozialen Medien

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Männer, Frauen und das Dritte Geschlecht werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2 Selbstlosigkeit, Parteiunabhängigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Anspruch muss bis spätestens zum 1.3. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Geschäftsjahres in schriftlicher Form geltend gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verwirkt.

§ 5 Vermögensbindung

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde/Stadt die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des/der...... zu verwenden hat.

Anmerkung zu den §§ 1-5:Die gemeinnützigkeitsrechtlichen Klauseln der §§ 1 Abs. 2, 2,3,4 I,5 dieser Mustersatzung stehen – bis auf die Bestimmung des Zwecks des Vereins und der Bestimmung der Zweckverwirklichungsmaßnahmen nicht zur "sprachlichen Diskussion". Die Mustersatzung der Finanzverwaltung, download: https://dejure.org/gesetze/AO/Anlage 1.html macht hier klare sprachliche, rechtliche Vorgaben, die nicht zur Diskussion stehen. Es macht daher bei der Vereinsgründung keinen Sinn, hierüber Grundsatzdebatten zu führen. Die Praxis lehrt, dass die einfachste und unproblematischste Vereinsgründung die ist, wen die Vereinsgründer sich bzgl. der Erfüllung der steuerlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit "sklavisch" an die MUSTERSATZUNG der Finanzverwaltung halten.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag . Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, eine SEPA- Lastschrifteinzugsermächtigung nicht erteilen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein Aufwendungen zum Einzua des verbundenen Beitrages. begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon Erteilt das aufzunehmende Mitalied Lastschrifteinzugsermächtigung, dann erfolgt Rechnungstellung des Jahresbeitrages mit einer Verwaltungsgebühr von bis Rechnung. Der Vorstand setzt die Verwaltungsgebühr fest.
- (3) Mitglieder haben
 - 3.1. Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - 3.2. Informations- und Auskunftsrechte
 - 3.3. das Recht auf Teilhabe an den Angebote des Vereins im Rahmen bestehender vertraglicher Vereinbarungen
 - 3.4. das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
 - 3.5. Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
 - 3.6. Treuepflicht gegenüber dem Verein
 - 3.7. pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen

(Bringschuld des Mitglieds)

- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - 4.1. mit dem Tod
 - 4.2. durch Austritt
 - 4.3. durch Ausschluss aus dem Verein
 - 4.4. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist,
 - 4.5. bei juristischen Personen des Privatrechts auch mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Kündigende hat den Zugang der Kündigung im Streitfall zu beweisen.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinsschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

 Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird im Bankeinzugsverfahren mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
 - Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jedes Jahr des Verzuges verzinst. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 100,00 je Einzelfall verhängen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorsitzenden.
- (2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand gibt sich in seiner ersten - konstituierenden Sitzungdie von dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied geleitet wird- eine Geschäftsordnung und Aufgabenverteilungsplan. Geschäftsordnung Aufgabenverteilungsplan des Vorstandes sind auf der Homepage des Vereins: www.....zu veröffentlichen. Die Mitglieder Vorstandes gem. § 9 Abs.1 dieser sind Satzung Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Vorstand haupt- und / oder nebenamtlich gegen Entgelt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Aufgaben nach dieser Satzung wahrzunehmen und zu erledigen hat. Ein solcher Beschluss ist aber nur zulässig, wenn keines der Vereinsmitglieder bereit ist, Vorstandsarbeit zu leisten und sich in ein Vorstandsamt gem. § 9 Abs. 1 dieser Satzung wählen zu lassen . Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs. 1 dieser Satzung können Dienstverpflichtete im Rahmen gesonderter Dienstverträge gem. § 611 BGB oder Arbeitnehmer im Rahmen eines Arbeitsvertrages nach § 611 a BGB sein. Der mitgliedschaftliche Status wird in diesem Fall nicht berührt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs.1 der Satzung Jedes Vorstandsmitglieder ist alleine vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat die Allkompetenz zur Erledigung sämtlicher Aufgabe des Vereins, soweit in dieser Satzung kein anderweitige Zuständigkeit geregelt ist.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 4.1. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4.2. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch einen der Vorsitzenden
- 4.3. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen
- 4.4. die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- (6)Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstands fallen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - 1.1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - 1.2. Entlastung des Vorstandes
 - 1.3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter nach dieser Satzung
 - 1.4. Änderung der Satzung
 - 1.5. Auflösung des Vereins
 - 1.6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 1.7. Erlass von Ordnungen
 - 1.8. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - 2.1. wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt.
 - 2.2. wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch e-mail (BCC-e-mail) oder durch Veröffentlichung der vollständigen Einladung auf der Homepage des Vereins www.....erfolgt.

Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der e-mail oder der Einstellung der Einladung in das Internet auf der Homepage des Vereins www.......Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte e-mail – Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adreßänderungen / Änderungen von e-mail- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Teil das Mitglied dem Vorstand Adressänderungen und die Änderung einer e-mail- Adresse nicht mit, kann das Mitglied eine eventuelle Nichtordnungsgemäßheit einer Einladung nicht rügen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom einem Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten internen oder externen Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen und Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen.

- (5) Die Mitglieder können bis zum 1.2. eines Jahres Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller begründen. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages und setzt diesen auf die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und teilt den Antrag mit der Einladung in vollem Wortlaut mit. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. wer der weitestgehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag weitestgehende von mehreren Anträgen der Antrag Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.
- (6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- 1.1. Ort und Zeit der Versammlung
- 1.2. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- 1.3. Zahl der erschienenen Mitglieder
- 1.4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- 1.5. die Tagesordnung
- 1.6. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
- 1.7. die Art der Abstimmung
- 1.8. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- 1.9. Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 11 Beschlussfassungen im Umlaufverfahren

- (1) Abstimmungen im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren und elektronische Kommunikation) sind zulässig in Fällen der Dringlichkeit, wenn eine Beratung und Abstimmung des Vorstandes im Rahmen des üblichen Beratungsganges und der üblichen Fristen nach dieser Satzung nicht möglich ist und in Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Pandemien mit Kontaktbeschränkungen.
- (2) Für Abstimmungen im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern des Vorstandes der Beschlussvorschlag mit Beschlusstenor und der Begründung des Beschlusses schriftlich, per e-mail oder mit Telefax von dem/der Vorsitzenden zuzustellen.

- (3) Mitglieder des Vorstandes sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken.
- (4) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren setzt der/die Vorsitzende eine angemessene Frist von drei Tagen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet oder gar nicht bei dem/der Vorsitzenden eingehende Abstimmungsblätter sind ungültig. Sie gelten, wie Stimmenthaltungen, als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Alternativ kann der /die Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren herbeiführen mittels einer Telefonkonferenz oder einer Videoversammlung.
- (6) Im Umlaufverfahren mittels Telefonkonferenz oder Videoversammlung wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten e-mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der e-mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegeben Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine e-mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Telefonkonferenz oder Videoversammlung. Sämtliche Mitglieder des sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Während Verschluss zu halten. der Telefonkonferenz Videoversammlung sichern die Vorstandsmitglieder die Vertraulichkeit des nicht öffentlich gesprochenen Wortes durch eine geeignete Abschirmung unberechtigten Personen. insbesondere von Haushaltsangehörigen...
- (7) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert und den Mitgliedern des Vorstandes in einem Protokoll mitgeteilt. Der /die Vorsitzende oder sein Stellvertreter vollziehen den Beschluss und berichten dem Vorstand.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.
 - Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratenden tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogen. Ad hoc Prüfungen.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.
- (5) Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind individuelle Einwilligungen nach Art. 6 I lit. a DS- GVO, das mitgliedschaftliche Verhältnis (Art. 6 I lit b. DS – GVO). Der Verein verarbeitet weiter personenbezogene Daten nach Art. 6 I lif. f DS – GVO, insbesondere bei internen und öffentlichen Veranstaltungen.

- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - 2.1. Speicherung
 - 2.2. Bearbeitung
 - 2.3. Verarbeitung
 - 2.4. Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - 3.1. Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - 3.2. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - 3.3. Sperrung seiner Daten
 - 3.4. Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien, insbesondere aufwww.....

§ 14 Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 15 Auflösung

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 9 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des Finanzamtes notwendig werden .Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am	bes	schlos	sen.
Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregiste Satzung vom tritt außer Kraft.	r in	Kraft.	Die

- Unterschriften -

..... den.....

Annex: Abteilungsklausel für einen Mehrspartenverein

§ Abteilungen (rechtlich unselbstständige Untergliederungen)

- (1) Die Mitglieder des Vereins organisieren sich und werden geführt in Abteilungen. Über die Zuordnung von Mitgliedern zu Abteilungen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Anhörung des Mitgliedes steht gleich die Angabe einer Abteilung im Aufnahmeformular für den Verein.
- (2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen desund zur Außenvertretung des Vereines nicht berechtigt. Sie haben kein eigenes Vermögen. Der Vorstand kann in den Einzelfällen oder generell dem Abteilungsvorstand Vertretungsmacht für den Verein erteilen und auch wieder entziehen. Handelt der **Abteilungsvorstand** (die handelnden Mitalieder Abteilungsvorstandes) im Außenverhältnis für den Verein, obwohl sie dazu nicht befugt sind, so haften diese gegenüber dem Verein für einem dem Verein entstanden Schaden. Im Übrigen handeln Abteilungsleiter lediglich als besondere Vertreter des Vereines gem. § 30 BGB. Ihre Vertretungsmacht erstreckt sich nur auf die Rechtsgeschäfte, die die Abteilung schließen darf und die den Abteilungen bzw. ihnen als besondere Vertreter der Abteilung zugewiesen sind seitens des Vorstandes. Der Vorstand kann jederzeit die Vertretungsvollmacht durch Beschluss mit einfacher Mehrheit entziehen.
- (3) Die Mitglieder der Abteilung bestimmen die innere Organisation ihrer Abteilung selbst. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei zu beachten. Eine Abteilungsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereines stehen.
- (4) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter, der alljährlich von der Mitgliederversammlung der Abteilung vor der ordentlichengewählt Mitgliederversammlung des wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt Dem **Abteilungsleiter** oblieat werdenden muss. aeleitet. Gesamtleitung der Abteilung. Er ist dafür der Vorstand verantwortlich.

Er muss dem Vorstand für folgende Aufgabenbereiche verantwortliche Mitarbeiter benennen, die von der Abteilung jährlich neu zu wählen sind:

- Abteilungsleiter
- Stellvertretender Abteilungsleiter
- Sportwart
- Kassierer
- Gerätewart
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Für nicht besetzte Aufgabengebiete ist der Abteilungsleiter verantwortlich.

- (6) Die Abteilungen haben zum 01.02.des nachfolgenden Geschäftsjahres eine Vollständigkeitserklärung über die ordnungsgemäße Erfüllung der finanziellen Pflichten der Abteilung abzugeben. Für unrichtige und unvollständige Erklärungen haften die Mitglieder des Abteilungsvorstandes dem Verein gegenüber persönlich. Sollte es zu einer Inanspruchnahme des oder einzelner Mitglieder des Vorstandes durch Dritte im Zusammenhang mit Geschäften kommen, die die jeweiligen Sportabteilungen betreffen, so verpflichten sich die Vorstandsmitglieder der jeweiligen Sportabteilung den die persönlichen Anspruch und in Vorstandsmitglieder von einer Haftung in Innenverhältnis einzustellen. Eine Abteilung ist nicht berechtigt den Verein zu verklagen. Sie können Außenverhältnis gegen den Verein keine rechtswirksamen Verhandlungen vornehmen. Die Abteilung ist nicht aktiv und passiv parteifähig im Rechtsverkehr.